

Mitteilungsblatt - Sondernummer der Paris Lodron-Universität Salzburg

187. Richtlinien des Rektorats betreffend die Handhabung von Diensterfindungen an der Universität Salzburg

I. Grundlagen

Das Universitätsgesetz 2002 regelt in § 106 die Aufgriffsrechte an Erfindungen an den Universitäten neu.

Mit vollem Inkrafttreten des UG 2002 liegen nun bei den **Universitäten die Aufgriffsrechte an Diensterfindungen von allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Universität unabhängig von deren arbeitsrechtlichen Stellung, ohne dass es einer vorherigen vertraglichen Bestimmung oder Vereinbarung bedarf.**

Das bedeutet, dass die Universität Salzburg kraft Gesetz berechtigt ist, Diensterfindungen ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur Gänze oder ein Benützungsrecht daran für sich in Anspruch zu nehmen. **Der Dienstnehmerin bzw. dem Dienstnehmer gebührt** für die Überlassung ihrer bzw. seiner Erfindung an die Universität oder für die Einräumung eines Benützungsrechtes an dieser eine **angemessene Vergütung**.

II. Vorgangsweise

1. Erfindungsmeldung

Dem Rektorat sind alle Erfindungen, die im Rahmen des Arbeitsverhältnisses mit der Universität Salzburg gemacht werden, ohne Verzögerung mitzuteilen.

Erfindungen, die unmissverständlich keine Diensterfindungen sind, also dem Gegenstand nach nicht in das Arbeitsgebiet der Universität fallen, in welchem die/der Universitätsangehörige tätig ist und die Tätigkeit der/des Universitätsangehörigen weder zu den dienstlichen Obliegenheiten gehört noch diese/r die Anregung für die Erfindung aus der Tätigkeit oder durch Nutzung der universitären Ressourcen erhalten hat, sind von der Meldepflicht ausgenommen.

Die Meldepflicht gilt unabhängig davon, ob die Erfindung im Rahmen der Universitätsforschung oder im Rahmen drittmittelfinanzierter Forschung (z.B. Auftragsforschung) entstanden ist. Eine Meldepflicht an das Rektorat besteht auch dann, wenn die Universität Salzburg im Vorfeld auf ihre Aufgriffsrechte, z.B. bei Forschungsrahmenverträgen, verzichtet hat oder sich aufgrund bestehender oder künftiger in Verbindung mit Drittmittelfinanzierung geschlossener Verträge die Nutzungsrechte ganz oder teilweise im Eigentum Dritter befinden.

Im Falle von Geheimhaltungsverpflichtungen gegenüber dem Vertragspartner hat die Erfindungsmeldung in Form einer anonymisierten Meldung zu erfolgen. Eine anonymisierte Erfindungsmeldung beinhaltet den Namen der Erfinderin oder

des Erfinders, eine grob technische Beschreibung, die Anwendungsmöglichkeiten der Erfindung und eine grobe, anonymisierte Darstellung der rechtlichen Verhältnisse.

2. Meldepflicht und Veröffentlichungen

Die Meldepflicht gilt für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Universität Salzburg, die in einem öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Dienst-, Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis zum Bund (z.B. Beamte) oder im Rahmen eines Arbeits- und Ausbildungsverhältnisses (z.B. Angestellte, freier Dienstvertrag) zur Universität stehen.

Das Unterlassen der Mitteilung über eine Diensterfindung stellt eine Verletzung der Dienstpflicht dar.

Bei rechtzeitiger Meldung ist die Universität Salzburg bestrebt, die Veröffentlichung der Forschungsergebnisse nicht zu verzögern und bietet in diesem Zusammenhang auch ihre fachliche Unterstützung an. Es wird darauf hingewiesen, dass bei vorzeitiger Veröffentlichung von patentfähigen Erfindungen diese nicht mehr patentrechtlich geschützt werden können.

3. Meldeblatt

Für die Erfindungsmeldung ist ausschließlich das von der Universität Salzburg speziell vorgesehene Erfindungsmeldeblatt zu verwenden, welches im Büro des Rektorats - Abteilung für Forschungsförderung erhältlich ist. Die Erfindungsmeldung einschließlich einer Kopie des Vertrages über das drittmitfinanzierte Forschungsvorhaben, sofern diese nicht bereits im Rektorat aufliegt, ist dem Büro des Rektorats - Abteilung für Forschungsförderung zu übermitteln.

Erfindungsmeldungen sind ausnahmslos in einem geschlossenen Kuvert dem Büro des Rektorats - Abteilung für Forschungsförderung zu übermitteln.

Alle mit der Diensterfindung betrauten und in Kenntnis gesetzten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einschließlich der mit der Erfindungsmeldung betrauten und in Kenntnis gesetzten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung trifft bis zur Entscheidung der Universität Salzburg zum Aufgriff der Erfindung und ihrer Anmeldung zum Patent die Pflicht der Geheimhaltung.

Die Erfinderin bzw. der Erfinder erhält eine Bestätigung über den Eingang der Erfindungsmeldung an das Rektorat.

4. Aufgriffsrechte der Universität Salzburg

Das Rektorat wird **innerhalb von drei Monaten nach Eingang der vollständigen Erfindungsmeldung** der Erfinderin bzw. dem Erfinder mitteilen, ob die Universität Salzburg von ihrem Aufgriffsrecht Gebrauch machen wird. Erfolgt keine Mitteilung nach Ablauf einer Frist von drei Monaten gerechnet ab dem bestätigten Zugang der Erfindungsmeldung an die Erfinderin bzw. den Erfinder, liegen alle Rechte der Erfindung bei der Erfinderin bzw. dem Erfinder.

5. Drittmittelverträge

Vereinbarungen im Rahmen von Verträgen mit Dritten, in welchen die Aufgriffs- und Verwertungsrechte oder Nutzungsrechte ganz oder teilweise dem Auftraggeber abgetreten werden, dürfen nur mit dem schriftlichen Einverständnis des Vizerektors für Forschung abgeschlossen werden.

In diesem Fall ist in der Vertragsgestaltung mit dem Drittmittelgeber zu vereinbaren, dass sofern der Drittmittelgeber nicht innerhalb von sechs Wochen ab der Erfindungsmeldung an diesen von seinem Aufgriffsrecht Gebrauch macht, die Aufgriffsrechte bei der Universität Salzburg liegen. Die Erfinderin bzw. der Erfinder hat auf jeden Fall die Pflicht zur Meldung der Erfindung an das Rektorat gemäß Punkt 2.

6. Erfindergemeinschaft

Sind mehrere Personen an einer Erfindung beteiligt, so genügt die Abgabe einer gemeinsamen Erfindungsmeldung. Die Vergütungsansprüche im Falle der Verwertung der Erfindung werden unter Berücksichtigung des Punktes 7 entsprechend den Quoten aufgeteilt, die sich die Erfinder untereinander einvernehmlich schriftlich festgelegt und dem Rektorat mitgeteilt haben.

7. Vergütungsanspruch für von der Universität Salzburg in Anspruch genommene Erfindungen

Der Erfinderin bzw. dem Erfinder gebührt ein Anteil an den Verwertungserlösen, die der Universität Salzburg im Falle der Verwertung zufließen werden. Unter Abzug der Anteile der mit der Verwertung betrauten Gesellschaft vom Reinerlös und gegebenenfalls unter Abzug der Patentierungskosten wird der verbleibende Anteil zwischen der Universität Salzburg und der Erfinderin bzw. dem Erfinder **zu gleichen Teilen** aufgeteilt. Über die Verwendung des der Universität Salzburg zufließenden Anteils entscheidet das Rektorat.

8. Vergütungsanspruch aus § 26-Verträgen

Die Forscherin bzw. der Forscher hat in ad personam-Verträgen mit Dritten daher insbesondere darauf zu achten, dass sowohl für die Überlassung der von ihr bzw. ihm gemachten Erfindung an den Dritten als auch für die Einräumung des Benützungsrechts an dieser eine **angemessene besondere Vergütung** vereinbart wird.

Bei der Vertragsgestaltung von ad personam-Drittmittelverträgen ist darauf zu achten und mit dem Drittmittelgeber zu vereinbaren, dass im Falle der Nicht-Inanspruchnahme der Aufgriffsrechte an der Erfindung durch den Drittmittelgeber nach Ablauf von sechs Wochen diese von der Universität Salzburg wahrgenommen werden (vgl. Punkt 5).

9. Übernahme einer Erfindung durch die Erfinderin oder den Erfinder

Macht die Universität Salzburg innerhalb von drei Monaten ab der Erfindungsmeldung an das Rektorat von ihrem Aufgriffsrecht keinen Gebrauch, steht dieses Recht der Erfinderin bzw. dem Erfinder zu. In diesem Fall ist die Erfinderin bzw. der Erfinder berechtigt, ihre bzw. seine Erfindung im eigenen Namen und auf eigene Kosten zu verwerten.

10. Inkrafttreten

Die Richtlinien des Rektorats zur Handhabung von Erfindungen an der Universität Salzburg treten am Tag der Veröffentlichung im Sondermitteilungsblatt in Kraft.

Gesetzliche Grundlagen im Universitätsgesetz 2002 und Verweis auf das Patentgesetz:

UG 2002:

§ 106 Verwertung des geistigen Eigentums:

(1) Jede oder jeder Universitätsangehörige hat das Recht, eigene wissenschaftliche oder künstlerische Arbeiten selbstständig zu veröffentlichen. Bei der Veröffentlichung der Ergebnisse der Forschung oder der Entwicklung und Erschließung der Künste sind Universitätsangehörige, die einen eigenen wissenschaftlichen oder künstlerischen Beitrag zu dieser Arbeit geleistet haben, als Mitautorinnen oder Mitautoren zu nennen.

(2) Auf Diensterfindungen gemäß § 7 Abs. 3 Patentgesetz, BGBl. Nr. 259/1970, die an einer Universität im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Dienst- oder Ausbildungsverhältnisses zum Bund oder im Rahmen eines Arbeits- oder Ausbildungsverhältnisses zur Universität gemacht werden, ist das Patentgesetz mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Universität als Dienstgeber gemäß § 7 Abs. 2 Patentgesetz gilt.

(3) Jede Diensterfindung ist dem Rektorat unverzüglich zur Kenntnis zu bringen. Will die Universität die Diensterfindung zur Gänze oder ein Benützungsrecht daran für sich in Anspruch nehmen, hat das Rektorat dies der Erfinderin oder dem Erfinder innerhalb von drei Monaten mitzuteilen. Andernfalls steht dieses Recht der Erfinderin oder dem Erfinder zu.

Patentgesetz (Auszug):

§ 7 (1)

(2) Ist das Dienstverhältnis ein öffentlich-rechtliches, so kann der Dienstgeber, ohne dass es einer Vereinbarung mit dem Dienstnehmer bedarf, dessen Diensterfindungen zur Gänze oder ein Benützungsrecht an solchen Erfindungen für sich in Anspruch nehmen; das Benützungsrecht ist auch gegen Dritte wirksam. In diesen Fällen finden die Bestimmungen des folgenden Absatzes und der §§ 8 bis 17 und des § 19 sinngemäß Anwendung.

(3) Eine Diensterfindung ist die Erfindung eines Dienstnehmers, wenn sie ihrem Gegenstande nach in das Arbeitsgebiet des Unternehmens, in dem der Dienstnehmer tätig ist, fällt und wenn

- a) entweder die Tätigkeit, die zu der Erfindung geführt hat, zu den dienstlichen Obliegenheiten des Dienstnehmers gehört oder
- b) wenn der Dienstnehmer die Anregung zu der Erfindung durch seine Tätigkeit in dem Unternehmen erhalten hat oder
- c) das Zustandekommen der Erfindung durch die Benützung der Erfahrungen oder der Hilfsmittel des Unternehmens wesentlich erleichtert worden ist.

Impressum

Herausgeber und Verleger:

Rektor der Paris Lodron-Universität Salzburg

O.Univ.-Prof. Dr. Heinrich Schmidinger

Redaktion: Johann Leitner

alle: Kapitelgasse 4-6

A-5020 Salzburg
